

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2008

Nr. 2008/598

Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen Änderung

1. Erwägungen

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) ist aufgrund einer Änderung von § 36^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG, BGS 124.11) und diverser Organisationsänderungen anzupassen:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 soll – entsprechend dem neuen Wortlaut von § 36^{bis} Absatz 1 VRG (KRB RG 142 vom 5. Dezember 2007) – wie folgt lauten:

2. Verfahrensabschliessende Verfügungen in Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerdeverfahren des Regierungsrates und der Departemente, wenn die Beschwerde zurückgezogen, von der Gegenpartei anerkannt, durch Vergleich erledigt oder gegenstandslos wird sowie Nichteintretensentscheide wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses, Nichteinhaltens der Beschwerdefrist oder fehlender Beschwerdebegründung;

Auf Antrag des **Departementes für Bildung und Kultur** sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

§ 5 Bst. a ist aufzuheben (ist neu in Bst. b Ziffer 4 enthalten).

§ 5 Bst. b Ziffer 4 soll neu lauten:

4. Bewilligung des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde (§§ 45 und 46 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969, VSG, BGS 413.111)

Begründung: Den Zusatz „innerhalb des Kantons“ braucht es aufgrund des revidierten Volksschulgesetzes (VSG) und der damit einhergehenden neuen Kompetenzverteilung zu Gunsten der kantonalen Aufsichtsbehörde im Volksschulwesen (AVK) nicht mehr; er kann daher gestrichen werden.

Als Ziffer 8 ist anzufügen:

8. Beschwerdeentscheide, die das Departement ihm oder ihr zur Erledigung zuweist;

Begründung: Die Verordnung über das Inspektorat für Volksschule und Kindergarten, welche diese Kompetenzbestimmung enthalten hatte, wurde aufgehoben. Es fehlt nun die rechtliche Grundlage, dass der Vorsteher oder die Vorsteherin des Amtes für Volksschule und Kindergarten (AVK) Be-

schwerdeentscheide namens des Departements unterzeichnen kann, die das Departement ihm oder ihr zuweist.

Als Ziffer 9 ist anzufügen:

9. Genehmigungen von Statutenänderungen bestehender Zweckverbände;

Begründung: Gemäss § 43 VSG i.V. mit § 166 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) sind die Statuten von Zweckverbänden vom Regierungsrat zu genehmigen. Weil § 5 des Gesetzes über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen vom 5. April 1981 (BGS 122.131) vorsieht, dass Statuten und Reglemente öffentlich-rechtlicher Körperschaften von jenem Departement zu genehmigen sind, dessen Sachgebiet sie betreffen, ist § 166 Abs. 3 GG dahingehend auszulegen, dass der Regierungsrat neue Statuten und Reglemente genehmigen muss, Änderungen bestehender Statuten jedoch vom Departement genehmigt werden können. Nach § 51 VV VSG ist die Vereinbarung von Schulgemeinden oder die Statuten von Zweckverbänden vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinde der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese entscheidet namens des Departements. Weil das AVK bereits die Vorprüfung vornimmt, rechtfertigt es sich, dass es auch die Genehmigungsverfügungen von Statutenänderungen bestehender Zweckverbände unterzeichnen kann.

Als Ziffer 10 ist anzufügen:

10. Genehmigungen von Schulordnungen;

Nach § 72 Abs. 1 Bst. m) VSG ist die Schulordnung vom DBK zu genehmigen. Diese Genehmigungsverfügungen sollen vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des AVK unterzeichnet werden können.

Als Ziffer 11 ist anzufügen:

11. Genehmigungen von Musikschul- und Kindergartenreglementen;

Auch Musikschul- und Kindergartenreglemente sollen vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des AVK unterzeichnet werden können.

Als Ziffer 12 ist anzufügen:

12. Einsatz von Stellvertretungen für Kursleiter und Teilnehmer von Weiterbildungen;

Als Ziffer 13 ist anzufügen:

13. Entlastung und Beurlaubung von Kursleitern;

§ 5 Bst. c soll neu lauten:

c) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Berufslehren namens des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)

Begründung: Der Begriff Lehraufsicht ist veraltet. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung ist mit dem Amt für Mittel- und Hochschulen zusammengelegt worden.

§ 5 Bst. d soll neu lauten:

d) vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Auf Antrag des **Departementes des Innern** ist § 4 zu ändern, da der Chef oder die Chefin Gesundheitsamt künftig neben den Berufsausübungsbewilligungen auch Betriebsbewilligungen unterzeichnen soll.

Auf Antrag des **Finanzdepartementes** ist § 6 der Verordnung wie folgt zu ändern:

- a) Nach Buchstabe a) Ziffer 3 unterzeichnet der Departementssekretär oder die Departementssekretärin Zulassungen zur Prüfung eines Verwaltungsbeamten oder einer Verwaltungsbeamtin einer Amtschreiberei. Der Begriff des Verwaltungsbeamten bzw. der Verwaltungsbeamtin wurde mit der Totalrevision der Verordnung über die Ausbildung von Fachpersonen der Amtschreibereien vom 4. Juli 2005 (BGS 128.221). An dessen Stelle wurde der Begriff „Fachperson Amtschreiberei“ eingeführt. Dieser Änderung soll auch in der vorliegenden Verordnung Rechnung getragen werden.
- b) Buchstabe b) kann aufgehoben werden, weil mit Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages und der Einführung zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung Stellungnahmen zur Vergütung von Dienstreiseauslagen und Beurteilungen von Entschädigungen für Dienstfahrten durch das Finanzdepartement obsolet wurden.
- c) Buchstabe d) delegiert die Kompetenz zur Unterzeichnung von Entscheiden über Erlass von Steuern und Gebühren an den Leiter oder die Leiterin der Erlassabteilung. Neu soll vorgesehen werden, dass auch der Departementssekretär oder die Departementssekretärin solche Verfügungen unterzeichnen kann. Eine Erweiterung des Kreises der zeichnungsbefugten Personen drängt sich deshalb auf, weil mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2008 die Erlassabteilung sämtliche Gesuche um Erlass von Steuern prüft. Die Veranlagungsbehörden werden von dieser Arbeit entlastet, was jedoch zu einer Verdoppelung der Geschäftslast bei der Erlassabteilung (neu ca. 3'000 Gesuche pro Jahr) führt. Aufgrund der hohen Anzahl Geschäftsfälle muss sichergestellt sein, dass die Berechtigung zur Unterzeichnung der Verfügungen jederzeit sichergestellt ist und nicht nur bei einer Person liegt.

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

RRB Nr. 2008/598 vom 1. April 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und §§ 12 Absatz 1, 14 und 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 lautet neu:

2. Verfahrensabschliessende Verfügungen in Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerdeverfahren des Regierungsrates und der Departemente, wenn die Beschwerde zurückgezogen, von der Gegenpartei anerkannt, durch Vergleich erledigt oder gegenstandslos wird sowie Nichteintretensentscheide wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses, Nichteinhaltens der Beschwerdefrist oder fehlender Beschwerdebeurteilung;

§ 4 Buchstabe a Ziffer 1 lautet neu:

1. Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen;

§ 5 Buchstabe a wird aufgehoben.

§ 5 Buchstabe b Ziffer 4 lautet neu:

4. Bewilligung des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde (§§ 45 und 46 VSG);

Als Ziffer 8 wird angefügt:

8. Beschwerdeentscheide, die das Departement ihm oder ihr zur Erledigung zuweist;

Als Ziffer 9 wird angefügt:

9. Genehmigungen von Statutenänderungen bestehender Zweckverbände;

Als Ziffer 10 wird angefügt:

10. Genehmigungen von Schulordnungen;

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 122.11.

³⁾ GS 99, 156 (BGS 122.218).

Als Ziffer 11 wird angefügt:

11. Genehmigungen von Musikschul- und Kindergartenreglementen;

Als Ziffer 12 wird angefügt:

12. Einsatz von Stellvertretungen für Kursleiter oder Kursleiterinnen und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen von Weiterbildungen;

Als Ziffer 13 wird angefügt:

13. Entlastung und Beurlaubung von Kursleitern oder Kursleiterinnen;

§ 5 Buchstabe c lautet neu:

c) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Berufslehren namens des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)

.....

§ 5 Buchstabe d lautet neu:

d) vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

.....

§ 6 Buchstabe a Ziffer 3 lautet neu:

3. Zulassung zur Prüfung von Fachpersonen der Amtschreibereien;

§ 6 Buchstabe b ist aufgehoben.

§ 6 Buchstabe d lautet neu:

d) vom Leiter oder von der Leiterin der Erlassabteilung oder vom Departementsekretär oder von der Departementssekretärin

Erlass von Steuern und Gebühren.

II.

Diese Änderungen treten am 1. August 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler RRB

Staatskanzlei (SCH, Stu, San)

Departemente (je 5)

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS, BGS

Parlamentdienste

Veto Nr. 166 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Juni 2008.